

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung
Linzgau – Kinder- und Jugendhilfe e. V.
Riedbachstr. 9
88662 Überlingen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Bodenseekreis
Kreisjugendamt
88041 Friedrichshafen
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Linzgau – Kinder- und Jugendhilfe e. V.
Riedbachstr. 7 – 11
88662 Überlingen - Deisendorf
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
Betreutes Jugendwohnen (BJW)

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **29.09.2023** werden für das Leistungsangebot

Betreutes Jugendwohnen (BJW)

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Betreuungsschlüssel 1:4: **2.466,17 €/ Monat/ Platz**

Betreuungsschlüssel 1:6: **1.644,30 €/ Monat/ Platz**

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

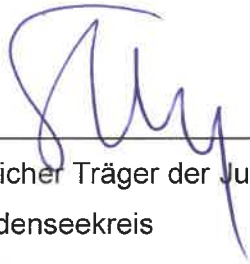
§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.06.2025

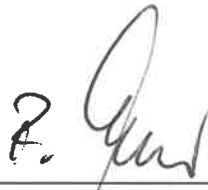
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.05.2026

Für die Leistungsträger 04.08.25

Für den Leistungserbringer



örtlicher Träger der Jugendhilfe
Bodenseekreis



Träger der Einrichtung
Linzgau


Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindeneckstr. 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und
Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend
der Kommunalen Vereinbarung